



Amtsgericht Celle

Terminbestimmung

30 K 13/20

05.09.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 29. November** 2024, um **08:45 Uhr**, im Saal 124 des Amtsgerichts, Mühlenstr. 8, 29221 Celle, folgender Grundbesitz versteigert werden:

Die im Grundbuch von **Celle Blatt 28741** eingetragenen Grundstücke /-Anteile

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Celle	116	1603	Wohnbaufläche (Offen), Beethovenstraße 29	236
2	Celle	116	1608	Wohnbaufläche (Offen), Beethovenstraße	17

Verkehrswert: 134.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 7.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Objektbeschreibung: Reihenmittelhaus, Bj. 1956, Wfl. 69 qm und Garage

Der im Grundbuch von Celle Blatt 28741, laufende Nummer 3 /zu 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene **1/4 Miteigentumsanteil** an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Celle	116	1610	Wohnbaufläche (Offen), Beethovenstraße	38

Verkehrswert: 0,00 €

Objektbeschreibung: Garagenhof /-Anteil

Der im Grundbuch von Celle Blatt 28741, laufende Nummer 4 /zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene **1/15 Miteigentumsanteil** an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Celle	116	1611	Fußweg, Beethovenstraße	173

Verkehrswert: 0,00 €

Objektbeschreibung: Fußweg

Gesamtverkehrswert: 141.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk wurde –jeweils- am 08.04.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-celle.niedersachsen.de

**Das Gutachten einschließlich Bilder kann kostenlos
bei www.immobilienpool.de heruntergeladen werden.**

Thies
Rechtspfleger